

**Stadt Bietigheim-Bissingen  
-Stadtrechtsammlung-**

**Satzung**

**über  
den Zweckverband**

**- Gemeinsames Industrie-Gewerbegebiet Laiern -**

**vom**

**19. März 1988**

**geändert am: 12.12.1996**

**In Kraft seit: 12.04.1997**

**AZ:**

## **Satzung über den Zweckverband**

### **- Gemeinsames Industrie- Gewerbegebiet Laiern -**

Die Gemeinde Tamm und die Stadt Bietigheim-Bissingen bilden zum Zweck der Industrie- und Gewerbeansiedlung einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.74 (Ges.Bl.S. 408)- GKZ - in der Fassung der Änderung vom 29.06.83 (Ges. Bl.S. 229), im folgenden Verband genannt.

#### **§ 1 Name, Sitz, Gebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen - Gemeinsames Industrie- Gewerbegebiet Laiern -.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in 71732 Tamm, Bahnhofstraße 1.
- (3) Das Industrie- Gewerbegebiet "Laiern" wird wie folgt begrenzt:

##### 1. Bereich:

Im Süden und Westen durch die ehemalige Bahnlinie Bietigheim-Marbach, Flst. 4292/1 und Flst. 3750/9 der Markung Tamm, sowie Flst. 3388 der Markung Bissingen.

Im Osten durch die K 1671 - Flst. 4317/1.

Im Norden durch den Feldweg, Flst. 4308/1.

##### 2. Bereich:

Im Süden durch die Grenze des Bebauungsplanes der Gemeinde Tamm für den Bereich Nordumfahrung Tamm/Südumgehung Bietigheim-Bissingen.

Im Westen durch die K 1671, Flst. 4317/1.

Im Norden durch das Flst. 5440.

Im Osten durch die B 27, Flst. 3370.

##### 3. Bereich:

Im Süden durch die Südgrenzen der Flst. 3368 bis 3374, einschließlich einer Teilfläche des Feldweges, Flst. 3784/2.

Im Westen durch die Bahnlinie Stuttgart-Heilbronn, Flst. 3389.

Im Norden durch die ehemalige Bahnlinie Bietigheim-Bissingen, Flst. 3750/9 und Flst. 4292/1 der Markung Tamm, sowie Flst. 3388 der Markung Bissingen.

Im Osten durch die K 1671, Flst. 3720/1.

Die Begrenzung der Gebietsteile ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 02.01.1996 dargestellt.

## **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind:

- (1) Gemeinde Tamm
- (2) Stadt Bietigheim-Bissingen.

## **§ 3 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband plant und erschließt das Gemeinsame Industrie- Gewerbegebiet "Laiern" auf den Gemarkungen Tamm und Bissingen, der Verbandschafft und unterhält die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, insbesondere für Ent- und Versorgung. Dem Verband wird das Recht übertragen, im Verbandsgebiet die Energieversorgung zu regeln. Der Verband siedelt dort Betriebe an.
- (2) Der Verband übernimmt für das in § 1 Abs. 3 beschriebene Industrie- und Gewerbegebiet die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von §§ 2 in Verbindung mit 205 Baugesetzbuch.

Insoweit tritt er für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Durchführung (Baulandumlegung und Erschließung) an die Stelle der Gemeinde Tamm.

Er stellt nach Anhörung der Verbandsmitglieder für das Industrie- und Gewerbegebiet einen aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen, Ingersheim und Tamm zu entwickelnden Bebauungsplan auf und führt ihn entsprechend den baurechtlichen Vorschriften durch.

- (3) Die Gemeinde Tamm und die Stadt Bietigheim-Bissingen übertragen dem Verband das Recht, für das Industrie- Gewerbegebiet "Laiern" Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch und Kommunalabgaben nach dem KAG zu erheben.

Gemäß § 5, Absatz 3 GKZ erlässt der Verband hierfür Satzungen.

- (4) Die Gemeinde Tamm und die Stadt Bietigheim-Bissingen übertragen auf den Zweckverband weiter folgende Rechte im Zweckverbandsgebiet:
  - a) Die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. §§ 24 ff. BauGB und das Recht Vorkaufsrechte gem. §§ 25 ff. BauGB zu erlassen.

- b) aa) Erteilung des Einvernehmens bei Grundstücksteilungen (§§ 19 ff. BauGB).
- bb) Mitwirkung bei der Entscheidung nach § 31 und § 33 i.V. mit § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben.

Die Aufgaben lit. b) werden auf den Verbandsvorsitzenden übertragen.

#### **§ 4**

#### **Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes Laiern**

Um die finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder in tragbaren Grenzen zu halten, ist die Erschließung des Industrie- Gewerbegebietes entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise durchzuführen.

#### **§ 5**

#### **Ver- und Entsorgung des Industrie- und Gewerbegebietes**

- (1) Der Verband wird über einen Vertrag den Stadtwerken der Stadt Bietigheim-Bissingen die Versorgung des Industrie- und Gewerbegebietes mit Wasser und Gas übertragen.
- (2) In diesen Vertrag sind Bestimmungen über die Verpflichtung zur Lieferung von Wasser und Gas aufzunehmen. Grundlage der vertraglichen Regelungen bilden die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH.
- (3) Die Entwässerung des Gebietes erfolgt nach technischen Bestimmungen, die vom Verband festzulegen sind.

Die Stadt Bietigheim-Bissingen wird die Abwässer aus dem Industrie- Gewerbegebiet zur Zuleitung an die Sammelkläranlage und zur Reinigung übernehmen. Der entstehende Aufwand wird dem Verband von der Stadt Bietigheim-Bissingen in Rechnung gestellt. Näheres ist zwischen Verband und Stadt Bietigheim-Bissingen vertraglich zu regeln.

#### **§ 6**

#### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

die Verbandsversammlung (§ 7) und der Verbandsvorsitzende (§§ 9, 10)

#### **§ 7**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:

- a) Der Bürgermeister der Gemeinde Tamm und fünf weitere Vertreter der Gemeinde Tamm aus der Mitte des Gemeinderates.
  - b) Der Oberbürgermeister der Stadt Bietigheim-Bissingen und fünf weitere Vertreter der Stadt Bietigheim-Bissingen aus der Mitte des Gemeinderates.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (3) Es sind jeweils Stellvertreter zu bestellen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes.

Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, erlässt, soweit notwendig, eine Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und beschließt über alle, nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallenden Angelegenheiten.

Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen sind und geleitet werden.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter anwesend und beide Verbandsmitglieder vertreten sind.

- (3) Beschlüsse, die die Änderung dieser Satzung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit der Mitglieder.

Das gleiche gilt für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Auflösung des Verbandes.

Im übrigen gilt § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.

Eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse nach den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

- (4) Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung und ergänzen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (6) Für die Entschädigung der ehrenamtlichen tätigen Vertreter wird eine entsprechende Satzung vom Verband erlassen.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Amtszeit endet drei Monate nach Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter.

Die Verbandsversammlung wählt in diesem Fall für die restlichen Amtszeit einen Nachfolger.

- (3) Die Aufgabenerledigung zwischen Verbandsvorsitzendem und Geschäftsführung wird in einer Geschäftsverordnung geregelt.

## **§ 10 Bestellung auf Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung, er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten entscheidet der Verbandsvorsitzende nach den Regeln von § 43 Abs. 4 Gemeindeordnung anstelle der Verbandsversammlung.
- (3) Die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch eine entsprechende Satzung festgelegt wird.

## **§ 11 Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden durch die Verbandsversammlung bestellt. Die Geschäftsführung hat ihren Sitz in 74321 Bietigheim-Bissingen, Marktplatz 9, 74307 Bietigheim-Bissingen, Postfach 1762.
- (2) Geschäftsführer und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt wird.

## **§ 12 Aufgabenerledigung durch die Stadt Bietigheim-Bissingen**

Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung der Stadt Bietigheim-Bissingen bedienen. Das Nähere ist in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Stadt Bietigheim-Bissingen zu regeln.

## **§ 13 Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

## **§ 14 Finanzierung des Verbandes**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes durch den Erwerb, die Erschließung und den Betrieb des gemeinsamen Industrie- und Gewerbegebietes Laiern einschließlich des dadurch bedingten Kapitaldienstes werden durch eine Verbandsumlage finanziert.

Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beiträge Dritter, sowie Erträge aus dem Vermögen stehen dem Verband zu.

- (2) An der Finanzierung beteiligten sich die Verbandsmitglieder mit folgenden Quoten

- |                               |       |
|-------------------------------|-------|
| a) Gemeinderat Tamm           | 50 %  |
| b) Stadt Bietigheim-Bissingen | 50 %. |

- (3) Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Umlage, deren Höhe in der Haushaltssatzung des Verbandes festgelegt wird.

- (4) Die Umlage bzw. Abschlagszahlungen auf die Umlage sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Im Verzugsfalle sind 14 % Zinsen p.a. zu zahlen.

## **§ 15 Abführung von Erträgen**

- (1) Die jeweilige Markungsgemeinde ist verpflichtet, das Gewerbesteueraufkommen aus dem gemeinsamen Industrie- Gewerbegebiet vermindert um die angefallene Gewerbesteuerumlage im Verhältnis nach § 14, Absatz 2, auf

31. März/30. Juni/30. September/31. Dezember

an das andere Verbandsmitglied abzuführen.

- (2) Die Grundsteuer A verbleibt bei der jeweiligen Belegenheitsgemeinde. Die Grundsteuer B von Grundstücken im gemeinsamen Industrie- Gewerbegebiet führt die Belegenheitsgemeinde auf Jahresende entsprechend dem Verhältnis nach § 14, Absatz 2, an das andere Verbandsmitglied ab.

- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sollen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom

18.03.86 (Ges.Bl. S. 121) bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsgemeinde berücksichtigt werden. Sie gelten daher auf die Dauer des Bestehens des Verbandes.

Die Belegenheitsgemeinde meldet die abgerechneten Beiträge an das Statische Landesamt.

- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlicher Änderung der Finanzverfassung der Gemeinden bzw. des Finanzausgleichsrechts die Abs. 1 und 2 in einer dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechenden Weise zu fassen.
- (5) Die Einnahmen des Verbandes können, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verbandsaufgaben benötigt werden, an die Verbandsmitglieder entsprechend den Kapitalanteilen des § 14 Abs. 2 abgeführt werden.

### **§ 16 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile aufgeteilt.

Verbleibende Schulden gehen im Verhältnis der Beteiligungsquoten auf die Verbandsmitglieder über.

### **§ 17 Entscheidung über Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einerseits sowie bei Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern andererseits über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung von Erträgen und die Pflicht zur Tragung von Lasten ist das Regierungspräsidium Stuttgart zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle nicht einverstanden sind, sind die Ansprüche vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen.

### **§ 18 Verhalten der Verbandsmitglieder gegenüber Betrieben im Industrie- und Gewerbegebiet**

Die Verbandsmitglieder vereinbaren sich jeglicher Einwirkung auf Betriebe zu enthalten, wenn dies dem Verbandszweck zuwiderlaufen könnte.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Bietigheimer Zeitung und im Amtsblatt der Gemeinde Tamm veröffentlicht. Entstehende Kosten trägt der Verband.



## **§ 20 Aufwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.74 (Ges.Bl.S. 408) geändert am 29.06.83 (Ges.Bl.S. 229) sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 25.07.55 (Ges.Bl.S. 129), geändert am 03.10.83 (Ges.Bl.S. 577) und 23.07.84 (Ges.Bl.S. 474) und die hierzu ergangene Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweiligen geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Baugesetzbuches über Planungsverbände sind entsprechend anzuwenden.

### **Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidium Stuttgart**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 02. März 1988 AZ 16-711 a ZV Gemeinsames Industrie- Gewerbegebiet Laiern/3 die Satzung genehmigt.

Die Genehmigung wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 09.03.1988 öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung wurde in ihrem Wortlaut am 11.03.1988 in der Bietigheimer Zeitung und im Tammer Amtsblatt am 18.03.1988 öffentlich bekanntgemacht.

Der Zweckverband entstand damit am 19. März 1988.

Die Änderung der Verbandssatzung erfolgte am 12.12.1996. Die Änderung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 17.03.1997 AZ: 16-2207-550 ZV Laiern/3 genehmigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten:

- im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 23.03.1997
- in der Bietigheimer Zeitung am 03.04.1997
- und im Tammer Amtsblatt am 11.04.1997.

Damit trat die Änderung der Verbandssatzung am 12.04.1997 in Kraft.

(Plan siehe Original )